

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Zielsetzung

Durch eine Erhöhung der allgemeinen Obergrenzen des § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz für Beförderungsämtler des mittleren und des gehobenen Dienstes soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß der in den letzten Jahren nach sachgerechter Stellenbewertung festgestellte Anteil von Funktionen oberer Besoldungsgruppen kontinuierlich gestiegen ist. Dadurch sollen Beförderungsmöglichkeiten für solche Stelleninhaber geschaffen werden, die bereits jahrelang in einer höher bewerteten Funktion bei Innehaben einer geringerwertigen Planstelle gearbeitet haben.

B. Lösung

Durch eine deutliche Erhöhung der für den mittleren Dienst und den gehobenen Dienst geltenden Obergrenzen für Beförderungsämtler des § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz sollen die Dienstherren in die Lage versetzt werden, die nach sachgerechter Bewertung vorhandenen Funktionen höherer Besoldungsgruppen adäquat zu besetzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Im Bereich des Bundes, der Länder und der sonstigen Dienstherren werden Kosten als Folge der Ausschöpfung der neuen Stellenobergrenzen entstehen. Die Höhe dieser Kosten und deren Entstehungszeitpunkt hängen davon ab, ob und in welchem Zeitrahmen die jeweiligen Körperschaften zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten realisieren.

Bundesrat

Drucksache 589/91

07.10.91

In - Fz

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
- II-0312.2 -

Stuttgart, den 2. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für einen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesbe-
soldungsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs-
gesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293), zuletzt geändert durch _____, wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Anteile der Beförderungsämtler dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7	25 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	40 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	20 v.H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11	45 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	27 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 13	10 v.H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen	40 v.H.,
in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen	10 v.H."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Die derzeit geltenden Obergrenzen für Beförderungssämter tragen den in den letzten Jahren kontinuierlich eingetretenen Funktionsänderungen im mittleren und gehobenen Dienst nicht mehr in ausreichendem Maße Rechnung. Insbesondere in Verwaltungsbereichen mit größerem Personalkörper sind die nach sachgerechter Stellenbewertung festzustellenden höherwertigen Funktionen weitaus zahlreicher, als im Rahmen der geltenden Obergrenzen entsprechende Planstellen ausgebracht werden können. Die Folge ist, daß viele qualifizierte Stelleninhaber nicht selten jahrelang höherbewertete Funktionen wahrnehmen, ohne daß für sie eine entsprechende Planstelle geschaffen werden könnte.

Die dargestellten Umstände können zu Motivationsverlusten führen und bestehende Abwanderungstendenzen in den außerstaatlichen Bereich verstärken. Deshalb und um die Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Dienstes insbesondere mit der freien Wirtschaft annähernd zu erhalten, müssen die öffentlichen Dienstherren in die Lage versetzt werden, die im mittleren und gehobenen Dienst notwendigen Beförderungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die dargestellten Probleme treten mit besonderer Schärfe in Flächenstaaten mit örtlich und fachlich differenzierter Verwaltungsstruktur auf. Konnten hier in der Vergangenheit die Beförderungsmöglichkeiten im gehobenen und mittleren Dienst z.B. bei technischen Fachbehörden oder Hochschulen noch dadurch verbessert werden, daß bestehende Beförderungsmöglichkeiten schwerpunktmäßig bei diesen geschaffen wurden, so hat dies bei Beachtung des § 26 Abs. 1 Satz 2 BBesG zu einer heute nicht mehr vertretbaren Belastung der übrigen Verwaltungsbereiche geführt.

Zur mit dem Gesetzentwurf verfolgten Erhöhung der allgemeinen Stellenobergrenzen bestehen keine Alternativen. Insbesondere ist eine Erweiterung der Funktionsgruppenverordnung nicht sachgerecht. Anstatt noch mehr einzelne Verwaltungsbereiche durch Aufnahme in die Funktionsgruppenverordnung besseren Obergrenzen zu unterstellen und damit den gesetzlichen Ausnahmefall zum Regelfall zu machen, müssen die allgemeinen Obergrenzen angehoben werden, um zu generell wirksamen Verbesserungen im mittleren und gehobenen Dienst zu kommen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Artikel 1 ändert § 26 Absatz 1 Satz 1 BBesG dahingehend, daß die höchstzulässigen Anteile der Beförderungsämter im mittleren Dienst und im gehobenen Dienst wesentlich erhöht werden. Die für den höheren Dienst geltenden Obergrenzen bleiben demgegenüber unverändert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

III. Kosten

Im Bereich des Bundes, der Länder und der sonstigen Dienstherren werden Kosten als Folge einer Ausschöpfung der neuen Stellenobergrenzen entstehen. Die Höhe dieser Kosten und deren Entstehungszeitpunkt hängen davon ab, inwieweit die jeweiligen Körperschaften die derzeit bestehenden Obergrenzen

grenzen schon ausgeschöpft haben sowie ob und in welchem Zeitrahmen sie zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten realisieren. Eine genaue Kostenermittlung ist deshalb nicht möglich. Davon auszugehen ist, daß den öffentlichen Haushalten bei voller Ausschöpfung der neuen Stellenobergrenzen schätzungsweise 200 bis 250 Mio. DM Mehrkosten pro Jahr entstehen werden.